



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/50/6G**
vom **09.12.2009**
P081550

Ratschlag Ergänzung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die Überwachung von Sendeanlagen durch die Behörden

08.1550.02 / 03.7758.04, Bericht der UVEK vom 11.11.2009

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1550.01 vom 23. September 2008 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 08.1550.02 vom 11. November 2009, beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

Es werden die neuen §§ 19a und 19b samt Abschnittstitel eingefügt:

Abschnittstitel vor § 19a:

IV. Nichtionisierende Strahlung

Titel zu § 19a: Kontrolle von Sendeanlagen

§ 19a. Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Stichprobenkontrollen. Sie führt dazu Messungen oder Inspektionen durch oder lässt solche durchführen. Sie berücksichtigt dabei in erster Linie Anlagen, die bei der Abnahmemessung den Anlagegrenzwert zu 80% oder mehr ausgeschöpft haben.

² Die Kosten für die Kontrollen sind vom Inhaber oder der Inhaberin einer Anlage zu tragen.

Titel zu § 19b: Immissionsüberwachung durch den Kanton

Ablage:

§19b. Die zuständige Behörde überwacht den Stand und die Entwicklung der Immissionen nichtionisierender Strahlung. Sie führt dazu Messungen und Ausbreitungsrechnungen durch und berichtet dem Grossen Rat jährlich darüber.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.